

**SOG**

SCHWEIZERISCHE OFFIZIERSGESELLSCHAFT

**SSO**

SOCIETE SUISSE DES OFFICIERS

**SSU**

SOCIETA SVIZZERA DEGLI UFFICIALI

**Initiative "Kriegsmaterial-Exportverbot"  
NEIN ZUR EXPORTVERHINDERUNGS-INITIATIVE  
Argumentarium der SOG**

---

**1. Die Abschaffung der schweizerischen Rüstungsindustrie schwächt die Schweizer Armee und die Sicherheit des Landes**

- Die Initiative versetzt der schweizerischen Rüstungsindustrie den Todesstoss. Die Schweizer Armee muss zukünftig ihren Bedarf an Rüstungsgütern ausschliesslich im Ausland decken.
- Das in den eigenen Rüstungsbetrieben und in den Zulieferer-Unternehmen vorhandene wehrtechnische Know-how geht verloren. Damit ist auch der Unterhalt der bestehenden Ausrüstungen und Waffensysteme nicht mehr gewährleistet. Ersatzteile werden fehlen.
- Ohne eigene Rüstungsindustrie ist ein Aufwuchs der mittlerweile personell und materiell stark verkleinerten Armee im Krisenfall illusorisch. Ausländische Rüstungsindustrien werden zunächst den Bedarf der eigenen Nation und nicht denjenigen eines neutralen Kleinstaates, der sich selbst entwaffnet hat, decken.
- Die Liquidation der Schweizerischen Rüstungsindustrie stellt die Glaubwürdigkeit der Schweizerischen Sicherheitspolitik in Frage. Die Schweiz ist auf die Lieferung von Rüstungsgütern aus dem Ausland angewiesen, kann selbst jedoch nichts anbieten.
- Ohne Rüstungsbasis ist der Schweiz der Zugang zur technologischen Forschung verwehrt. Die Armee profitiert nicht mehr von der Innovationsfähigkeit der Schweizer Wissenschaftler. Verloren geht auch der zivil-militärische Wissenstransfer.
- Armee und Rüstungsbetriebe profitieren von den gegenseitigen engen Beziehungen. Testläufe und Ausbildungssequenzen bei den Anwendern erzeugen wertvolle Rückschlüsse. Bei ausländischen Produkten entfällt diese Chance.
- Die Schweizer Armee dient der Kriegsverhinderung und trägt bei zur Erhaltung des Friedens. Sie verteidigt ethische Werte wie Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. Es ist unmoralisch, ihr in der Bundesverfassung diesen Auftrag zu erteilen und sie gleichzeitig der Mittel zu berauben, die sie dafür benötigt.
- Die mit der Annahme der Initiative verbundene gravierende Schwächung der Schweizer Armee gefährdet direkt die Sicherheit des Landes.

**2. Ein nationales Exportverbot ist wirkungslos und schwächt einzig den Wirtschaftsstandort Schweiz**

- Die Schweiz kennt bereits eine restriktivere Exportkontrollpolitik und -praxis als andere Länder. Die Ausfuhr besonderer militärischer Güter untersteht einer strengen Bewilligungspflicht. Geregelt ist sie im Güterkontrollgesetz und im Kriegsmaterialgesetz.

- Diese restriktive Praxis trägt den aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interessen der Schweiz "in ausgewogener Art und Weise Rechnung" (Botschaft des Bundesrates).
- Ein auf die Schweiz beschränktes Exportverbot vermeidet oder löst keinen einzigen Konflikt. In die Lücke, welche die demokratisch kontrollierte Schweizer Industrie hinterlässt, würden ausländische Waffenhändler stossen.
- Die Initiative könnte wesentliche Wirtschaftszweige dazu zwingen, ihre Produktionsstätten und damit Arbeitsplätze, die auch zivile Güter herstellen, ins Ausland zu verlegen.

### **3. Die Abschaffung der einheimischen wehrtechnischen Industrie vernichtet Arbeitsplätze in Randregionen, und das mitten in der Wirtschaftskrise**

- Der wehrtechnischen Industrie wird die Existenzgrundlage entzogen, da der Absatzmarkt in der Schweiz allein zu klein ist. Die Rüstungsindustrie ist auch deshalb auf den Export angewiesen, um den Schweizer Bonus (made in Switzerland), der als Gütesiegel wirkt, ins Ausland tragen und damit auch für zivile Güter werben zu können.
- Mitten in der Krise fallen mehr als 5'000 qualifizierte Arbeitsplätze allein in den Rüstungsbetrieben und mindestens weitere 5'000 Arbeitsplätze bei den Zulieferbetrieben, kleineren und mittleren Unternehmen, weg.
- Betroffen sind insbesondere wirtschaftlich schwache Randregionen, wie das Berner Oberland oder die Regionen Emmen, Stans und Kreuzlingen.
- Nachdem die Rüstungsindustrie vernichtet, Tausende von Arbeitsplätzen zerstört und Steuerausfälle zu beklagen sind, soll der Bund mit Steuergeldern die betroffenen Regionen unterstützen. Dies löst geschätzte Kosten von über einer halben Milliarde Franken aus. Die Erfahrung zeigt, dass Konversionsprogramme keinen gleichwertigen Ersatz bieten können. Der untaugliche Vorschlag der Initianten soll das eigene schlechte Gewissen beruhigen.

### **4. Die Initiative dient der Armeeabschaffung auf Raten – die Salamtaktik der GSoA**

- Seit über 20 Jahren verfolgt die GSoA mit Vehemenz ihr erklärtes Ziel, die Schweizer Armee abzuschaffen. Nachdem sie mit zwei Armeeabschaffungsinitiativen 1989 und 2001 gescheitert ist, versucht sie es seit einigen Jahren mit der Armeeabschaffung in Raten.
- Die Exportverbots-Initiative ist ein erneuter Anlauf, der Armee schweren Schaden zuzufügen, um ihrer Abschaffung einen Schritt näher zu kommen. Dies, nachdem die anderen Versuche allesamt gescheitert sind (Anti-Flugzeug- und Anti-Waffenplatzinitiativen 1993; Exportverhinderungsinitiative 1997, Umverteilungsinitiative 2000, Kampfjetlärminitiative 2008).
- Es ist bezeichnend, dass linke Kreise sich in dem von der GSoA gebildeten Bündnis gegen eine glaubwürdig ausgerüstete Armee zusammenschliessen. Bundesrat, National- und Ständerat haben der Initiative eine deutliche Absage erteilt.

## **Die Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»**

*Art. 107 Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Er (der Bund) unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

*Art. 107a (neu)* Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

<sup>1</sup> Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten:

a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition;

b. besondere militärische Güter;

c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

<sup>2</sup> Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

<sup>3</sup> Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

<sup>4</sup> Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

*Art. 197 Ziff. 8 (neu)*

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 107a*

*(Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern)*

<sup>1</sup> Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

<sup>2</sup> Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.